

das „Manuale“ (Protokollbuch) des Stifts im Staatsarchiv Breslau (Rep. 135 D 147 u. 148) benützt hätte. Seine Angaben über Stiftsherren, die zugleich Breslauer Domherren waren, weichen z. T. ab von Schindler (s. o.), den er zwar im Literaturverzeichnis angibt, aber sonst anscheinend nicht benützt hat. Die „Domherren“ gehörten vorzugsweise dem Adel und dem Patriziat an und waren zum größten Teil Schlesier; fast die Hälfte hatte studiert. Von den Domherren, die zugleich Breslauer Domherren waren, ist nur einer zuerst in Brieg nachweisbar, die anderen hatten Brieg nur als zusätzliche Pfründe. Die Besetzung des Dekanates und der Kanonikate war durch die Stiftungsurkunde dem Brieger Herzogshaus vorbehalten, doch gewann der Bischof, besonders ab 1415, starken Einfluß. Eine entsprechende Untersuchung hat H. Kulig unter sorgfältiger Heranziehung der in Betracht kommenden Quellen für das 1257 gegründete Klarenstift in Breslau durchgeführt, wobei sie die Arbeit von Pietzsch (Zur Geschichte des Breslauer Klarenstifts, 1937) vielfach berichtigen kann. Die Äbtissinnen waren größtenteils fürstlichen oder wenigstens adeligen Blutes. Auch die Konventualinnen waren fürstlich oder adelig; 1336 erzwang der Papst die Aufnahme der ersten Nichtadeligen; um 1396 war der Konvent adelig-patrizisch gemischt; im 15. Jh. dringt dann das bürgerliche Element sehr stark ein, ohne daß sich bei der ungünstigen Quellenlage ein genauerer Zeitpunkt angeben ließe. Der Konvent, der übrigens von schlesischen Fürstentöchtern bevorzugt wurde, blieb dann bis zur Reformation gemeinständisch. Er steht damit in gewissem Gegensatz zu dem Kloster der Dominikanerinnen „ad s. Katharinam“, dessen Standesverhältnisse auch untersucht sind und das sich durchweg aus bürgerlichen und patrizischen Kreisen rekrutierte. Im ganzen gibt die Arbeit eine gute Übersicht über den behandelten Fragenkreis.¹⁾ K. Br.

Imre Lufinich, Zur Frage der Besiedlung des Waagtales (Wirtschaft und Kultur [Dopisch-Festschrift] 1938, 434—40). Der Aufsatz gehört in die Reihe der magyarischen Versuche, ihre politischen Rückforderungen gegen die Slowaken wissenschaftlich zu stützen und will aus magyarischen Ortsnamen in ungarischen Urkunden des 13. Jhs auf ungarische Siedlungen in der Slowakei schließen. Da die Magyaren ein Herrenvolk sind, ist dieser Schluß hinfällig; denn die Ortsnamen werden überall in die Sprache des Grundherren übersetzt, auch wenn derselbe vollklich von den Grundholden ver-

¹⁾ Von den Äbtissinnen bzw. Konventualinnen gehören die gen. Anna usw. Beß(in) aber sicher nicht zu der Familie v. Beßin, sondern zu der sehr bedeutenden uradeligen schlesischen Familie v. Bees. In den Anmerkungen der Konventualinnenliste ist bei Angabe der Archivsignatur offenbar verschiedentlich zwischen Rep. 135 und der fol.-Angabe „D 23“ verkehrtlich ausgefallen.